

65. Zur Stellung des Arbeiterrats und des Schlichtungsausschusses nach §§ 82 ff. des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920. Beginn der Fristen des § 86. Umfang der richterlichen Nachprüfung der Entscheidung des Schlichtungsausschusses.

III. Zivilsenat. Ur. v. 16. Februar 1923 i. S. A. (Bekl.) w. D. Eisenbahnsignalwerke A.-G. (Kl.). III 182/22.

I. Landgericht Osnabrück. — II. Oberlandesgericht Celle.

Die Beklagten haben gegen die ihnen am 1. Dezember 1920 seitens der Klägerin, ihrer Arbeitgeberin, erklärte Kündigung ihres Arbeits-

verhältnisses auf den 15. Dezember 1920 bis zum 5. Dezember 1920 Einspruch durch Anrufung des Arbeiterrats (AR.) erhoben. Auf die am 16. Dezember 1920 eingelaufene Anrufung des AR. vom 15. Dezember 1920 wies der Schlichtungsausschuß (SchlA.) D. unter dem 24. Dezember 1920 den Antrag des AR. soweit er sich auf §§ 84 ff. des Betriebsrätegesetzes (BRG.) stützt, ab. Dagegen erklärte er auf einen am 6. Januar 1921 eingelaufenen weiteren Antrag des AR. vom 5. Januar 1921 am 14. Januar 1921 den Einspruch der Arbeitnehmer gegen die ihnen gegenüber zum 15. Dezember 1920 ausgesprochene Kündigung wegen Verletzung der Vorschriften des § 84 Abs. 1 Nr. 2 BRG. für berechtigt und den Arbeitgeber für verpflichtet, falls er die Weiterbeschäftigung ablehne, den einzelnen Arbeitnehmern eine Entschädigung in der Höhe ihres Monatsverdienstes zu zahlen. Daraufhin erhob die Klägerin Klage auf Feststellung, daß der zwischen den Parteien am 14. Januar 1921 ergangene Schiedsspruch des SchlA. D. unverbindlich ist und den Beklagten ein Anspruch auf die darin festgesetzten Entschädigungen nicht zusteht. Die Beklagten erhoben Widerklage auf Verurteilung der Klägerin zu den vom SchlA. ausgesprochenen Gelbbeträgen.

Das Landgericht sprach die Klage zu und wies die Widerklage ab, die Berufung wurde zurückgewiesen; auch die Revision hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Die Entscheidung des SchlA. vom 24. Dezember 1920 war mit Nichteinhaltung der Wochenfrist des § 86 Abs. 1 Satz 3 BRG. begründet: Diese Frist beginne mit der ersten Verhandlung des AR. mit dem Arbeitgeber und diese erste Verhandlung habe am 3. Dezember 1920 stattgefunden; falls aber diese Verhandlung den gesetzlichen Anforderungen nicht entspreche, sei der Antrag des AR. zurückzuweisen, weil er zu früh gestellt wäre und erst nach gesetzmäßiger Verhandlung innerhalb der Wochenfrist erneuert werden könne. Die zweite Entscheidung des SchlA. vom 14. Januar 1921 bezeichnete dagegen die erste gesetzmäßige Verhandlung des AR. mit dem Arbeitgeber als am 29. Dezember 1920 erfolgt und somit den Antrag des AR. vom 5. Januar 1921 als einen rechtzeitigen.

Das Landgericht hält dafür, daß die Fristen des § 84 Abs. 1 („binnen 5 Tagen nach der Kündigung“) und des § 86 Abs. 1 Satz 3 („binnen einer Woche“ und „binnen weiteren 5 Tagen“) sich unmittelbar aneinander reihten, so daß diese Fristen bei Einlauf des zweiten Antrags des AR. — am 6. Januar 1921 — bereits verstrichen gewesen seien. Der Berufungsrichter folgert dagegen ohne den Entscheidungsgrund des Landgerichts zu erörtern die Rechtsunwirksamkeit des Spruches vom 14. Januar 1921 daraus, daß der Spruch vom

24. Dezember 1920 nicht eine nur angebrachtermaßen erfolgte, sondern eine endgültige Abweisung darstelle, so daß ein erneuter Antrag nicht mehr nachfolgen könnte. . . .

Beide Instanzen prüfen also die formellen Voraussetzungen der Entscheidung des SchW. nach, das Landgericht die Einhaltung der 3 Fristen, der Berufsrichter die Zulässigkeit eines erneuten zweiten Antrags des AR., und dieses richterliche Nachprüfungsrecht muß allerdings in Übereinstimmung mit dem (vorstehend abgedruckten) Urteil dieses Senats vom 30. Januar 1923, III 753/22, und mit RWZ. Bd. 104 S. 181 in betreff der von den Instanzen erörterten Punkte anerkannt werden.

Der SchW. ist ein unter Mitwirkung der sozialen Selbstverwaltungskörper, (vgl. Art. 165 letzter Absatz der Reichsverfassung) gebildetes (§ 15 der WD. über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918) Verwaltungsorgan, welches durch seine Entscheidung endgültiges Vertragsrecht zwischen dem beteiligten Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber schafft. Die Entscheidungen des SchW. sind demnach reine Verwaltungsakte, und zwar Verwaltungsakte, welche, wie im Falle der §§ 82, 83, so insbesondere in dem hier in Frage stehenden Falle der §§ 86, 87 eine vorgängige Tätigkeit des AR. (oder Angestelltenrates) voraussetzen und durch das letzte Mittel der Vertragsschöpfung zur Vollenbung und zu einem Ergebnis führen. Der AR. und der SchW. arbeiten in jedem Einzelfalle gemeinsam an dem sozialen Werk des Arbeiterschutzes und der Betriebsförderung, nämlich an der Herstellung des durch den Kündigungsstreit gestörten sozialen Friedens im Betriebe. Der SchW. hat nicht eine ursprüngliche, in sich ruhende, vollständige, jeden Kündigungsstreit schlecht hin von Anfang an mit eigenem Verfahren ergreifende Entscheidungsgewalt, sondern er ist nur im Einzelfall berufen, das von dem AR. begonnene Werk, nachdem es von diesem in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen in Angriff genommen und ohne Ergebnis zu Ende geführt ist, fortzusetzen. Erst diese Vorarbeit des AR. legt das Fundament, auf dem der SchW. weiterbauen soll. Das Gesetzbürdet dem AR. in § 78 schwer wiegende, größte Sorgfalt erfordernde Verpflichtungen auf; er hat insbesondere, wie Nr. 9 des § 78 besagt, bei Entlassung von Arbeitnehmern nach Maßgabe der §§ 84 bis 90 mitzuwirken, und er ist es, der durch seine vorgängige Wirksamkeit den SchW. erst auf den Plan ruft und diesem so erst die Entscheidungsbefugnis für den Einzelfall beschafft. Die Vorarbeit des AR. und die Endentscheidung des SchW. sind gleichwertige Stadien einer und derselben im allgemeinen öffentlichen Interesse zu unternehmenden Friedensaktion, welche den sozialen, dem bürgerlichen Recht noch fremden Gesichtspunkten des § 84 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Geltung verschaffen soll. Die Vorarbeit des AR. ist ein selbständiges

Stück des ihm und dem Schlichter gemeinsam obliegenden Wertes; der Arbeiter erlebte sogar seinerseits allein den Einspruch als einen ungerechtfertigten, indem er ihn für unbegründet erachtet, vgl. das Urteil III 753/22, und der Schlichter ist kein dem Arbeiter übergeordnetes Organ, welches endgültig entscheiden könnte, daß diese Vorarbeit eine gesetzmäßige war. Diese endgültige Entscheidung kann vielmehr nur dem Richter zustehen, dessen Urteil erst der vom Schlichter ausgesprochenen Vertragsschöpfung und Entschädigungsaufgabe rechtliche Wirksamkeit und Vollstreckbarkeit verleiht. Der Richter muß prüfen, ob diese Vertragsschöpfung überhaupt schon im Bereich des Schlichters lag. Dieser Bereich aber beginnt erst nach und kraft der richtigen Vorarbeit des Arbeiters und der richtigen Berufung des Schlichters. Ohne solche Vorarbeit und Anrufung steht die Entscheidung des Schlichters in der Luft; insbesondere wird ein Fundament nicht geschaffen dadurch, daß der Schlichter diese Vorarbeit und diese Anrufung prüft und deren Richtigkeit bejaht. Diese Stücke der Selbstverwaltung müssen erst gesetzmäßig geleistet sein, bevor ein Verwaltungsverfahren und ein Entscheidungsakt des Schlichters in Anerkennung des Einspruchs als eines gerechtfertigten ausmünden kann; ohne sie ist die Kündigungsfreiheit in Wahrheit noch gar nicht an den Schlichter erwachsen.

Die Begründung des Berufungsrichters ist nicht haltbar; seine Auffassung über den Inhalt des Spruchs des Schlichters vom 24. Dezember 1920 verstößt gegen den klaren Wortlaut (wird näher ausgeführt).

Den Gründen des Landgerichts aber muß beigetreten werden. Die 3 Fristen des § 84 Abs. 1 und des § 86 Abs. 1 Satz 3 reihen sich unmittelbar aneinander und waren, wie die feststehenden Daten ergeben, zur Zeit des Einlaufs des zweiten Antrags des Arbeiters — am 6. Januar 1921 — bereits verstrichen. Es handelt sich darum, wann die Wochenfrist beginnt, ob mit dem Tage nach dem Einlauf des Einspruchs bei dem Arbeiter (hier mit dem 6. Dezember 1920), oder mit der ersten tatsächlich stattgefundenen Verhandlung des Arbeiters mit dem Arbeitgeber oder endlich mit der Tätigkeit des Arbeiters, die unverzüglich oder in sachgemäßer Frist hätte entfaltet werden sollen. Das in §§ 84, 86 geregelte Schlichtungswert ist von dem Gedanken beherrscht, daß die schleunigste Erledigung des Streits im dringendsten Interesse wie des Arbeitgebers, — der sonst andere Arbeiter einzustellen genötigt sein kann, — so insbesondere des Arbeitnehmers, der baldigst wissen muß, ob er seine bisherige Arbeitsstelle behält oder nicht, liegt und ebenso im dringendsten Interesse des ganzen Betriebs, und daß sie darum durch bestimmte, für alle Fälle gültige kurze Fristen gewährleistet werden muß. Sollte dem Arbeiter freistehen, seine Prüfung und Verständigungsverhandlung erst in beliebig späterer Zeit oder erst in einer nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unverzüglichen

oder sachgemäßen Frist vorzunehmen, dann ist unerfindlich, warum der Arbeitnehmer schon binnen 5 Tagen nach der Kündigung den Einspruch erheben und der A. schon binnen 5 Tagen nach dem Mißlingen des Verständigungsversuchs den Schll. anrufen muß. Dann bleibt die Vorschrift einer solchen, an diese bestimmten kurzen Fristen gebundenen Eile unverständlich. Ebenso wäre nicht abzusehen, warum der Arbeitnehmer schon bei dem binnen 5 Tagen nach der Kündigung zu erhebenden Einspruch die Gründe desselben und die Beweise ihrer Berechtigung vorbringen muß. Diese letztere Vorschrift bezweckt, den A. sofort von Anfang an mit dem vollständigen, zur Prüfung und zum Verständigungsversuch erforderlichen Material auszurüsten. Der A. steht an sich schon mit dem betreffenden Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber in nächster, ständiger, unausgesetzter, beruflicher, örtlicher und persönlicher Verbindung; seine Mitglieder sind erwählte Berufsgenossen, haben also notwendig die vollständige Kenntnis der allgemeinen Betriebsverhältnisse, aus denen sich die Kündigung, der Einspruch und dessen Gründe und Beweise nunmehr herausgehoben haben. Die im Einspruch bereits vorzubringenden Gründe und Beweise sollen ihn vollends befähigen, sofort in Tätigkeit zu treten, die Begründetheit des Einspruchs zu prüfen und im Falle ihrer Bejahung die Verständigung zu versuchen. Für diese Tätigkeit setzt das Gesetz eine Frist von einer Woche — zu rechnen von dem Tage nach Einlauf des Einspruchs. Diese Frist ist als die unter allen Umständen sachgemäße vorgeschrieben; sie entspricht dem Zweck der äußersten Beschleunigung und den zwischen dem A., dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber obwaltenden Beziehungen, und sie reicht auch für die etwa besonders gearteten Fälle aus. Es muß abgelehnt werden, daß die Fristbestimmung in § 86 Abs. 1 Satz 3 „binnen einer Woche“ den Beginn der Frist im unbestimmten gelassen habe. Die Setzung einer bestimmten Frist mit unbestimmt gelassenem Anfangspunkt wäre ein ungewöhnliches und für die Durchführung des sozialen Wertes gefährliches Mißgebilde. Die 3 Sätze des Abs. 1 des § 86 bilden, obwohl sie durch Punkte getrennt sind, eine Einheit, und diese Einheit ergibt, daß die Worte „binnen einer Woche“ an die mit Gründen und Beweisen zu versehende Anrufung (den Einspruch) anknüpfen und von ihr ab das eilige Schlichtungswert in die Wochenfrist hinüberleiten.

Diese Auffassung allein gewährt auch Rechtsicherheit. Wird angenommen, daß der A. unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) oder in der nach Lage des Einzelfalles sachgemäßen Frist in Tätigkeit zu treten habe, und daß erst von dem nach diesen Gesichtspunkten erforderlichen Beginn seiner Tätigkeit die Wochenfrist laufe, so wird der Verschiedenheit der Ansichten über das, was im einzelnen Falle schuldhaftes Zögern oder sachgemäße Frist war, Tür und Tor geöffnet und

damit, da *Ar.*, *Schl.* und die Gerichtsinstanzen sehr leicht abweichende Meinungen darüber haben können, eine Rechtsunsicherheit geschaffen, welche das ganze Schlichtungswert des *Ar.* und *Schl.* und damit die Interessen insbesondere des Arbeitnehmers gefährdet. Denn es handelt sich um die grundlegende Frage, ob der *Schl.* überhaupt richtig berufen und dadurch erst zuständig geworden war.

Die Formel „unverzüglich“ war im Entwurf zu § 87 Abs. 3 enthalten und wurde bei der Beratung im sozialen Ausschuß der Nationalversammlung des näheren erläutert; sie ist aber gestrichen und durch die bestimmte Frist „innerhalb dreier Tage“ ersetzt; nur in dem ebenfalls vom Ausschuß geschaffenen § 89 ist in Satz 2 das Wort „unverzüglich“ (für die Erklärung des Arbeitnehmers über etwaige Verweigerung der Weiterbeschäftigung) beibehalten, jedoch mit dem Zusatz „spätestens aber eine Woche nach Kenntnis der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung“. Und als der Antrag Nr. 209 unter 4 (Nationalversammlung 1919 Drucksache 928 S. 169 und S. 52 a. E.) die Wochenfrist einführte, wurde von keiner Seite die Meinung laut, daß die Wochenfrist von einzuhaltender Unverzüglichkeit oder sachgemäßer Befristung der *Ar.*-Tätigkeit zu laufen beginne, geschweige denn der Beginn dieser Wochenfrist völlig im Ungewissen bleiben solle.